



Digitalisierung und Psychotherapie - Rechtliche Beurteilung von videogestützter Psychotherapie

Die zunehmende Digitalisierung, die durch die Pandemie beschleunigt wurde, bewirkt für die Psychotherapie neue Möglichkeiten und veränderte Rahmenbedingungen. So müssen die Patient*innen bei einer videogestützten Psychotherapie keine langen Wegstrecken zurückgelegt. Hiervon profitieren insbesondere Patient*innen mit körperlichen Erkrankungen bzw. Einschränkungen oder Patient*innen, die in schlecht versorgten ländlichen Gebieten ohne das Zurücklegen von weiten Fahrwegen keine psychotherapeutische Versorgung in Anspruch nehmen könnten.

Mit der Regelung des § 140a SGB V hat der Gesetzgeber den gesetzlichen Krankenkassen die Ermächtigung eingeräumt, im Rahmen besonderer Verträge mit Leistungserbringern, mit Gemeinschaften von Leistungserbringern und mit anderen im Gesetz genannten Partnern den Leistungsinhalt, den Leistungsumfang und die Honorierung von Leistungen eigenständig festzulegen und somit ihren Versicherten besondere Versorgungsangebote zu offerieren. Im Rahmen dieser besonderen Verträge können die Krankenkassen von den Regelungen der Psychotherapie-Richtlinie und anderer im Kollektivvertragssystem geltender Bestimmungen abweichen. Es ist Ausdruck des vom Gesetzgebers gewünschten Wettbewerbs, dass die Krankenkassen eigene Vertragsmodelle entwickeln und geeignete Partner zum Vertragsschluss auswählen, welche dann zur Erfüllung der in den Verträgen definierten Leistungen, ihrerseits Leistungserbringer akquirieren und vertraglich verpflichten. Allerdings obliegt es den Kammermitgliedern in eigener Verantwortung zu prüfen, ob sie im Falle einer Teilnahme an Vertragsgestaltungen der besonderen Versorgung alle Regelungen der Berufsordnung einhalten können.

Kammermitglieder haben bei ihrer Berufsausübung die in der Berufsordnung festgelegten Berufspflichten zu beachten. Das gilt unabhängig davon, ob der Beruf selbstständig oder im Dienste anderer ausgeübt wird. Die Berufsordnung (BO) ist eine Satzung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wurde und die Kraft Gesetz für alle Kammermitglieder verbindlich ist. **Bei videogestützter Behandlung ist auf die Einhaltung der in § 5 Abs. 6 BO normierten Sorgfalts- und Berufspflichten und auf die sonstigen berufsrechtlichen Bestimmungen zu achten.**

Nach den aktuell geltenden berufsrechtlichen Regelungen ist eine ausschließliche videogestützte Behandlung nicht zulässig und stellt einen berufsrechtlichen Verstoß dar. Das gilt auch im Falle der Teilnahme an Verträgen der besonderen Versorgung, in denen eine ausschließliche videogestützte Behandlung vorgesehen ist. Ausnahmen sind nur im Rahmen genehmigter Forschungsvorhaben gestattet.

Die von den Angehörigen des Berufes gewählten Vertreter*innen verkennen die Vorteile einer videogestützten Behandlung nicht, weshalb diese unter besonderen Bedingungen berufsrechtlich ermöglicht und § 5 der Musterberufsordnung (MBO) bereits im Jahr 2018 durch Beschluss des 33. Deutschen Psychotherapeutentags entsprechend angepasst wurde. Allerdings besteht aktuell überwiegende Mehrheit der in die Gremien gewählten Vertreter*innen des Berufsstandes, dass eine ausschließlich videogestützte Psychotherapie ethisch und fachlich nicht vertretbar ist. Das formuliert § 5 Abs. 6 BO, der klarstellt, dass die Durchführung der Psychotherapie als „Goldstandard“ im persönlichen Kontakt zwischen Psychotherapeut*innen und Patient*innen stattfindet. Eine videogestützte Behandlung wird zwar anteilig gestattet, jedoch auch begrenzt. So ist die **(Eingangs-) Diagnostik, die Indikationsstellung, die Aufklärung und die Einholung der Einwilligung der Patient*innen stets im persönlichen Kontakt vorzunehmen. Die weiteren Kontakte sind nach den psychotherapeutischen Notwendigkeiten zu gestalten.** Die Berufsordnung gibt für die weiteren Kontakte keine Verhältniszahlen vor, da es in der Verantwortung der Kammermitglieder liegt, das geeignete Setting in jedem Einzelfall in Absprache mit den Patient*innen auszuwählen.

Grund für diese Begrenzungen ist die Gewährleistung einer vollständigen Erfassung und Beurteilung der Symptomatik, wobei Mimik, Gestik, Körpersprache, Stimme und äußeres Erscheinungsbild der Patient*innen von wesentlicher Bedeutung sind. Daneben soll sichergestellt sein, dass die Patient*innen

verstanden haben, in welche Behandlungsmaßnahme sie einwilligen und Rückfragen auf Augenhöhe gestellt und beantwortet werden können. Im Falle einer Krise soll im persönlichen Kontakt therapeutische Intervention, Prüfung und der Absprachefähigkeit und Prüfung der Notwendigkeit einer stationären Behandlung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln sichergestellt werden.

Die Kammer möchte daher abschließend darauf aufmerksam machen, dass nicht jedes Versorgungsmodell zwangsläufig der Berufsordnung der Psychotherapeut*innen entsprechen muss. Die Auseinandersetzung mit der Berufsordnung ist unentbehrlich: <https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/kammer/satzungen/berufsordnung-lpk-bw.pdf>